

(2) Diese Ehrentitel können nur jene Meister erlangen, deren Abteilung die bedeutendste Übererfüllung des Produktionsplanes in der festgesetzten Nomenklatur erzielt und genau nach Zeitplan gearbeitet hat, eine ausgezeichnete Produktionsqualität gewährleistet und keinen Ausschub duldete, den Plan zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Verringerung des Arbeitsaufwandes bei den zu bearbeitenden Teilen erfüllte, den Nutzungsgrad der Ausrüstungen erhöhte, eine Ersparnis an Material und Werkzeug erzielte und mit Gewinn gearbeitet hat.

§ 45

(1) Die Bedingungen zur Erringung eines Ehrentitels der Meister sind von den Ministerien oder Staatssekretariaten im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften unter Hinzuziehung von Meistern auszuarbeiten und durch die Minister bzw. Staatssekretäre und die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften zu bestätigen.

(2) In den Bedingungen ist außer den Grundsätzen in § 44 Abs. 2 aufzunehmen, daß die Meister innerhalb ihres Bereiches den Plan zur Verbesserung der Qualifikation der Arbeiter erfüllen, auf breiter Basis die Erfahrungen der Produktionsneuerer, insbesondere der Sowjetunion, propagieren und dafür sorgen, daß jeder Arbeiter die Arbeitsnorm erfüllt.

Die Meister müssen die ihnen übertragenen Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag erfüllt, den innerbetrieblichen Wettbewerb unterstützt und für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen Sorge getragen haben.

§ 46

Die Wettbewerbsbedingungen sind Bewertungsgrundlagen bei der Auswahl der besten Meister der Örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe.

Auswertung

§ 47

„Bester Meister des Betriebes“

Meister, die die Bedingungen erfüllen und als Beste der Abteilung hervorgehen, erhalten monatlich den Ehrentitel „Bester Meister des Betriebes“ auf Beschluß der Betriebsgewerkschaftsleitung gemeinsam mit der Werkleitung und werden in die Ehrentafel der Abteilung eingetragen.

§ 48

„Bester Meister der Industriegruppe“

(1) Meister, die sechs Monate hintereinander den Ehrentitel „Bester Meister des Betriebes“ verteidigen, werden vom Minister, Staatssekretär bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes mit dem Ehrentitel „Bester Meister der Industriegruppe“ am Tage der Verleihung der Wanderfahne an Siegerbetriebe im Wettbewerb ausgezeichnet.

(2) Mit der Verleihung des Titels ist die Aushändigung eines Abzeichens mit dem Symbol des Industriezweiges und eine Prämie aus dem Prämienfonds des Ministeriums oder Staatssekretariats bzw. Rates des Bezirkes in Höhe von 1000 DM sowie die gemeinsame Ehrenurkunde des Ministeriums oder Staatssekretariats und des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft bzw. des Rates des Bezirkes und des Bezirksvorstandes der Industriegewerkschaft verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

§ 49

„Verdienter Meister“

(1) Meister, die den Ehrentitel „Bester Meister des Betriebes“ zwölf Monate hintereinander verteidigen, können durch das Ministerium oder Staatssekretariat im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Rat des Bezirkes und dem Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Meister“ vorgeschlagen werden.

(2) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Ministerpräsidenten am Tage der Verleihung der Wanderfahne an die Siegerbetriebe des IV. Quartals.

(3) Mit der Verleihung des Ehrentitels ist die Aushändigung eines Ehrenzeichens, einer Urkunde und einer Prämie von 3000 DM verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

G. Ehrentitel für die besten Facharbeiter

Den Facharbeitern, die als Beste aus dem individuellen Wettbewerb nach Berufen hervorgehen, wird der Ehrentitel „Bester Dreher“, „Bester Traktorist“ u. a. Ehrenurkunden und Prämien verliehen.

§ 50

Bedingungen

(1) Für den Kampf um den Ehrentitel „Bester Dreher“, „Bester Traktorist“ u. a. erarbeiten die Ministerien oder Staatssekretariate im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften bis zum 15. November für das folgende Planjahr Grundsätze für die einzelnen Industrie- und Wirtschaftszweige.

(2) Bei der Ausarbeitung der Grundsätze sind folgende Hauptbedingungen zu beachten:

Die Übererfüllung der durchschnittlichen Normen, Erzielung hoher Qualität in der Produktion, Einsparung von Rohstoffen und Materialien, Anwendung von Rationalisierungsmaßnahmen, Beherrschung fortschrittlicher, besonders sowjetischer Arbeitsmethoden und die Hilfeleistung an die Zurückgebliebenen.

(3) Die konkreten Bedingungen müssen die Besonderheiten der Berufsgruppe widerspiegeln. Sie sind von der Werkleitung gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Aktivisten in den Betrieben zu erarbeiten, der Belegschaft zur Diskussion zu übergeben und durch gemeinsamen Beschluß von Werkleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung zu bestätigen, bekanntzugeben und zu erläutern.

Auswertung

§ 51

„Bester Dreher“, „Bester Traktorist“ u. a.

(1) Arbeiter, die im Verlaufe von drei aufeinander folgenden Monaten alle Bedingungen erfüllt haben, erhalten durch die Werkleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung den Ehrentitel „Bester Dreher“, „Bester Traktorist“ u. a. verliehen und sind berechtigt, diesen Ehrentitel so lange zu führen, wie sie weiterhin die Bedingungen erfüllen.